

SGA - Tipp 1/07

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Präsident: Dr. med. Otto Frei, Im Dornacher 13, 8127 Forch, Tel. 01 980 25 89 Fax 01 980 55 45

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41

11. Jahrgang, Nr. 1, Januar 2007, erscheint vierteljährlich

Veranlasste Physiotherapiekosten: Kostenkontrolle und Rechtfertigung

1. Ausgangslage

Wenn der Anova-Index totale Kosten den Grenzwert von 130 Punkten überschreitet, entsteht der Verdacht der Unwirtschaftlichkeit. Man läuft Gefahr, ein Mahnschreiben zu erhalten.

Der betreffende Arzt muss die Kostenüberschreitung entweder rechtfertigen und / oder die Kosten entsprechend senken.

Die veranlassten Physiotherapiekosten sind als Einzelkostensparte in der Gesamtkostensparte totale Kosten enthalten.

Es muss daher die Frage geprüft werden, ob die veranlassten Physiotherapiekosten eine Teilursache für den erhöhten Anova-Index totale Kosten darstellen oder nicht.

Bei der Prüfung dieser Frage muss beachtet werden, dass ein Anova-Index der veranlassten Physiotherapiekosten in der Rechnungssteller-Statistik nicht berechnet worden ist bzw. fehlt, d.h. man muss auf den konventionellen Rechnungsstellerstatistik-Index (sog. RSS-Index) zurückgreifen.

Wenn der RSS-Index der veranlassten Physiotherapiekosten den Grenzwert von 130 Punkten überschreitet, besteht der Verdacht, dass die veranlassten Physiotherapiekosten eine Teilursache des erhöhten Anova-Indexes totale Kosten darstellen. In diesem Falle ist eine dauernde Kontrolle der Entwicklung der veranlassten Physiotherapiekosten notwendig sowie die Vorbereitung der Rechtfertigung.

Wenn der RSS-Index der veranlassten Physiotherapiekosten zwischen 100 und 130 Punkten liegt, sind die gleichen Massnahmen empfehlenswert, um einen unkontrollierten Anstieg der veranlassten Physiotherapiekosten zu vermeiden.

Massnahmen sind hingegen nicht notwendig, **wenn der RSS-Index der veranlassten Physiotherapiekosten unter 100 Punkten liegt**.

2. Besondere Problematik

Der Arzt weiss nicht, ob die in der Rechnungsstellerstatistik aufgeführten veranlassten Physiotherapiekosten zutreffen oder nicht.

Der Arzt verordnet eine Serie von Physiotherapien bei einem bestimmten Physiotherapeuten. Der Physiotherapeut führt die vom Arzt verordneten Physiotherapien durch und stellt der Krankenversicherung des Patienten direkt Rechnung unter Angabe des verordnenden Arztes, wobei die Physiotherapieverordnung der Rechnung nicht beigelegt wird. Die Krankenversicherung vergütet dem Physiotherapeuten die Rechnung.

Der Arzt hat keine Kenntnis von der Rechnungsstellung des Physiotherapeuten.

Es besteht daher die Gefahr, dass Physiotherapierechnungen der Rechnungsstellerstatistik eines Arztes fälschlicherweise belastet werden.

Es kommt noch hinzu, dass sich die santésuisse weigert, ein detailliertes Verzeichnis der in der Rechnungsstellerstatistik erfassten Physiotherapiekosten zu liefern, d.h. eine Kontrolle, ob der in der Rechnungssteller-Statistik aufgeführte Umsatz der veranlassten Physiotherapiekosten auch zutrifft, ist nicht möglich.

Man ist als Arzt der santésuisse ausgeliefert, d.h. in den Wirtschaftlichkeitsverfahren wird kritiklos davon ausgegangen, dass die in der Rechnungsstellerstatistik erfassten veranlassten Physiotherapiekosten zutreffend sind.

3. **Ziel der Kostenkontrolle**

Das Ziel der Kostenkontrolle besteht darin,

- die Verordnungen der Physiotherapien zu sammeln,
- die Rechnungen der Physiotherapeuten einzufordern und zu sammeln,
- die Kostengutsprachen zu sammeln,
- das Ausmass der durch Kostengutsprachen abgedeckten Physiotherapien zu ermitteln,
- die veranlassten Physiotherapiekosten der Rechnungssteller-Statistik zu kontrollieren,
- die Entwicklung der Physiotherapiekosten laufend zu kontrollieren und
- die Physiotherapiekosten zu stabilisieren bzw. zu senken.

4. Vorgehen

a) Verordnungen sammeln

aa) Papierform

Es werden von jeder Physiotherapieverordnung zwei Kopien erstellt.

Eine Kopie gehört in die Krankengeschichte.

Die zweite Kopie wird in einem Ordner „Physiotherapien“ abgelegt. Die Kosten der verordneten Physiotherapien werden geschätzt und auf dieser Kopie vermerkt.

Am Ende eines Monats wird ein Verzeichnis der verordneten Physiotherapien erstellt.

Dieses Verzeichnis beinhaltet folgende Angaben:

- Spalte 1: Datum der Verordnung
- Spalte 2: Name und Vorname des Patienten
- Spalte 3: Name des Physiotherapeuten
- Spalte 4: geschätzte Kosten

Dieses Verzeichnis sollte in einer Excel-Tabelle erstellt werden, weil eine solche Tabelle rasch sortiert und berechnet werden kann.

bb) **Elektronische Form**

Wer die Physiotherapieverordnungen in elektronischer Form erstellt, kann nur dann auf den Ausdruck bzw. deren Sammlung verzichten, wenn er über ein entsprechendes statistisches Auswertungsprogramm verfügt.

b) **Rechnungen einfordern und sammeln**

Eine weitergehende Lösung besteht darin, dass man der Physiotherapieverordnung ein Standardschreiben beilegt, in welchem der Physiotherapeut aufgefordert wird, eine Kopie der Physiotherapierechnung per Fax dem Arzt zu übermitteln.

Es besteht die Gefahr, dass gewisse Physiotherapeuten dieser Bitte nicht nachkommen. Diesfalls kann die Bitte mit der Drohung ergänzt werden, dass der Physiotherapeut für künftige Physiotherapien nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Die per Fax übermittelte Physiotherapierechnung wird im Ordner „Physiotherapien“ abgelegt bzw. an die entsprechende Physiotherapieverordnung geheftet.

Am Ende eines Monats wird ein Verzeichnis der verordneten und verrechneten Physiotherapien erstellt. Dieses Verzeichnis beinhaltet folgende Angaben:

- Spalte 1: Datum der Verordnung
- Spalte 2: Datum der Rechnung
- Spalte 3: Name und Vorname des Patienten
- Spalte 4: Name des Physiotherapeuten
- Spalte 5: Rechnungsbetrag

Dieses Verzeichnis sollte in einer Excel-Tabelle erstellt werden, weil eine solche Tabelle rasch sortiert und berechnet werden kann.

c) **Kostengutsprachen**

Gesuche um Kostengutsprache bzw. die Kostengutsprache selbst müssen in der Krankengeschichte abgelegt werden.

Eine Kopie des Gesuches und der Kostengutsprache gehören in den Ordner „Physiotherapien“. Sie werden unter der betreffenden Verordnung abgelegt.

Am Ende eines Monats wird ein Verzeichnis der verordneten und verrechneten Physiotherapien erstellt. Dieses Verzeichnis beinhaltet folgende Angaben:

- Spalte 1: Datum der Verordnung
- Spalte 2: Datum der Rechnung
- Spalte 3: Name und Vorname des Patienten
- Spalte 4: Name des Physiotherapeuten
- Spalte 5: Rechnungsbetrag
- Spalte 6: Datum des Gesuches
- Spalte 7: Datum der Kostengutsprache

Dieses Verzeichnis sollte in einer Excel-Tabelle erstellt werden, weil eine solche Tabelle rasch sortiert und berechnet werden kann.

5. **Kontrolle der Entwicklung der Physiotherapiekosten**

Aus der Rechnungssteller-Statistik sind der Umsatz der Physiotherapiekosten (z.B. Fr. 100'000.00) und der entsprechende RSS-Index z.B. 200 Indexpunkte) ersichtlich.

Zuerst muss der Zielindex definiert werden (z.B. 150 Punkte).

Aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Index und dem Zielindex folgt der Kostensenkungsbedarf (in casu 50 Indexpunkte, d.h. $\frac{1}{4}$ bzw. 25 %). Der Umsatz muss bei gleichbleibender Patientenzahl um $\frac{1}{4}$ bzw. um Fr. 25'000.00 von Fr. 100'000.00 auf Fr. 75'000.00 (sog. Zielumsatz bei gleichbleibender Patientenzahl) reduziert werden. Dies ergibt pro Monat einen Zielumsatz von Fr. 6'250.00.

Die monatliche Kontrolle der verordneten Physiotherapiekosten mit dem monatlichen Zielumsatz wird mit folgender Tabelle durchgeführt:

Monat	Zielumsatz	Tatsächlicher Umsatz	Abweichung
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Die Tabelle zeigt die Abweichungen auf und ermöglicht dem Arzt, rechtzeitig Gegenmassnahmen zu treffen.

6. **Kontrolle der Kosten der Rechnungssteller-Statistik**

Wenn die Rechnungssteller-Statistik erschienen ist, kann der persönliche Umsatz bei den veranlassten Physiotherapiekosten mit denjenigen der Rechnungssteller-Statistik verglichen werden.

7. **Auswertung der Tabelle**

Aus der Tabelle sind folgende Auswertungen möglich:

- Umsatz

- Anzahl Patienten mit Physiotherapieverordnungen
- Anzahl Verordnungen

- Durchschnitt pro Patient
- Durchschnitt pro Verordnung

- Anzahl der Patienten mit 1, 2, 3, 4, 5, etc. Verordnungen
- Umsatz der Patienten mit 1, 2, 3, 4, 5, etc. Verordnungen
- Durchschnitt der Patienten mit 1, 2, 3, 4, 5, etc. Verordnungen

- Anzahl Kostengutsprachen
- Umsatz der Kostengutsprachen